



Stadtgemeinde
Reutte

**Der GEMEINDERAT der STADTGEMEINDE REUTTE
hat in seiner 24. Sitzung
am Donnerstag, den 27.03.2025, nachfolgenden Beschluss gefasst:**

5.1.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Unterlüß, TF Gst. 2436/37, 731 und 730

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte beschließt in seiner Sitzung vom 27.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 5.1.1. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022, idgF, den vom Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13.06.2024 mit der Planungsnummer 828-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Reutte im Bereich der Gste. 2436/37 (TF), 731 (TF) und 730 (TF), KG Reutte durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtamt Reutte (Bauabteilung) aufzulegen. (TF = Teilfläche)

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Reutte vor:

Umwidmung

Grundstück 2436/37 KG 86031 Reutte

rund 107 m²

von FL - Freiland § 41

in

STR/Mg/Pf - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Therapeutisches Reiten / Multifunktionsgebäude / Pferdestall

weitere Grundstück 730 KG 86031 Reutte

rund 276 m²

von FL - Freiland § 41

in

STR/Mg/Pf - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Therapeutisches Reiten / Multifunktionsgebäude / Pferdestall

weitere Grundstück 731 KG 86031 Reutte

rund 51 m²

von FL - Freiland § 41

in

STR/Mg/Pf - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Therapeutisches Reiten / Multifunktionsgebäude / Pferdestall

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.“

-Einstimmig-



Stadtgemeinde
Reutte

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für den Bürgermeister:

Ing. Erich Schlichther